Schul- und Benutzungsordnung
der Musikschule der Stadt Ehingen (Donau)

Die Schul- und Benutzungsordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule der Stadt Ehingen (Donau) und ihren Nutzern.

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule der Stadt Ehingen (Donau) ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Die Musikschule ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege. Sie ist ein Ort der Kunst und Kultur und ein Ort der Bildung und Begegnung. In die Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie öffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbands deutscher Musikschulen (VdM). Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbands, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. <u>Elementarstufe/Grundstufe</u>
   1.1 Musikgarten für Kinder im Alter von 4 Monaten bis 3 Jahren (Dauer: ein Jahr)
   1.2 BeWEGende Musik für Kinder im Alter von 3 bis 4 Jahren (Dauer: ein Jahr)
   1.3 Musikalische Früherziehung für Kinder ab 4 Jahren (Dauer: zwei Jahre)
   1.4 Elementare Musikpädagogik in Kindergärten/Kindertagesstätten
   1.5 Verschiedene Angebote für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter
   Die Kurse der Grundstufe sind zeitlich begrenzt und enden ohne besondere Abmeldung.
2. <u>Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)</u>
   Der Unterricht wird in Gruppen oder als Einzelunterricht erteilt. Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder bestimmte Lehrkraft besteht nicht.
3. <u>Ensemblefächer</u>
   Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Die Unterrichtszeiten für Ensembles können im Rahmen der flexiblen Unterrichtseinteilung aus den Unterrichtszeiten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Daneben gibt es an der Musikschule Ensembles, Chöre und Orchester, die für Instrumental- und Vokalschülerinnen und -schüler der Musikschule kostenlos angeboten werden.
   Alle Schülerinnen und Schüler mit Instrumental- und Vokalunterricht sollten an einem Ensemblefach teilnehmen. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Wer aufgenommen wird, ist zur Teilnahme verpflichtet.

Unterricht nur im Ensemblefach ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalunterrichts ist gegen Entgelt möglich.

4. Ergänzungsfächer
   Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre / Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebots dar. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Die Kosten sind für Schülerinnen und Schüler der Musikschule in den allgemeinen Unterrichtsentgelten enthalten. Wer aufgenommen wird, ist zur Teilnahme verpflichtet.
   Unterricht nur im Ergänzungsfach ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalunterrichts ist gegen Entgelt möglich.
5. Studienvorbereitende Ausbildung
   Die studienvorbereitende Ausbildung richtet sich an besonders talentierte und fleißige Schülerinnen und Schüler, die sich auf einen musikalischen Beruf vorbereiten wollen. Der Unterricht beinhaltet wöchentlichen Einzelunterricht in Haupt- und Nebenfach von mind. 105 Minuten, sowie Unterricht in Ergänzungsfächern. Aufnahme- und Zwischenprüfungen sind verpflichtend, die Plätze sind begrenzt.
6. Kooperationen
   Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern.
7. Projekte und Veranstaltungen
   Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung: Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 3 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Ehinger Schulen gilt in gleicher Weise auch für die Musikschule der Stadt Ehingen.

§ 4 Probezeit

Für die Fächer der Elementaren Musikpraxis gelten die ersten zwei Monate nach Unterrichtsbeginn als Probezeit. Zum Ende der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Im Instrumentenkarussell sowie im Instrumental-/ Vokalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet.

§ 5 Anmeldung / Aufnahme

(1) Die Anmeldung erfolgt online über https://anmeldung.musikschulverwaltung.de/Ehingen und in begründeten Ausnahmefällen persönlich und schriftlich bei der Musikschulverwaltung. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung nur durch einen Erziehungsberechtigten möglich.
(2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn eines Schulhalbjahres. Über Abweichungen vom Grundsatz entscheidet die Schulleitung. Anmeldeschluss ist der 30.06. (Aufnahme 1. Halbjahr) bzw. 31.12. (Aufnahme 2. Halbjahr)
(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme, Unterrichtsform, -zeit und -ort sowie eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Wünsche werden im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt.
(4) Schülerinnen und Schüler werden vorrangig in den Unterricht aufgenommen, wenn sie

- bereits zuvor ein Angebot der Musikschule besucht haben (EMP, Schulkooperationen)
- im Stadtgebiet Ehingen bzw. in der Gemeinde Allmendingen wohnen
- Mitglied in einem Musik- oder Gesangsverein im Stadtgebiet Ehingen sind.

(5) Der Unterricht ist nicht auf andere Personen (z.B. Geschwister) übertragbar.

§ 6 Kündigung / Ausschluss

(1) Eine Kündigung ist in der Regel nur zu den Schulhalbjahresenden möglich. Das Schuljahr endet am 31.08. jeden Jahres. Das Ende des 1. Schulhalbjahres hängt von der Ferienverteilung ab und wird deshalb jedes Jahr am Anfang des Schuljahres festgelegt.
Die schriftliche Abmeldung muss bis spätestens 31.12., bzw. 30.06. für das laufende Schuljahr bei der Verwaltung der Musikschule Ehingen eingegangen sein.
Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.
Eine Kündigung während des Schulhalbjahrs kann nur auf schriftlichen Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden.

(2) Ein Ausschluss vom Unterricht erfolgt

1. bei ungenügender Leistung infolge mangelnden Interesses
2. bei schwerwiegenden Verfehlungen sowie Verstößen gegen diese Benutzungsordnung
3. bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen
4. bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Entgelte.

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin und der Lehrkraft. Die Unterrichtsentgelte sind im Falle eines Ausschlusses bis zum nächsten Kündigungstermin weiterhin zu entrichten.

§ 7 Verhinderung

Jeder Schüler/jede Schülerin ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Kann der Schüler/die Schülerin den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule möglichst frühzeitig verständigt werden. Der Unterricht muss nicht nachgeholt werden. Die Zahlung der Unterrichtsentgelte bleibt davon unberührt.

§ 8 Unterrichtsausfall

(1) Es besteht Anspruch auf mindestens 17 Unterrichtseinheiten pro Schulhalbjahr. Unterricht, der aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen ausfällt, wird vor- oder nachgeholt bzw. am Schuljahresende zurückerstattet, sofern 17 Unterrichtseinheiten pro Halbjahr nicht erreicht wurden. Orchester und Ensembles bleiben von dieser Regelung unberührt.
(2) Ununterbrochener Unterrichtsausfall bis zu 4 Wochen im Verlauf eines Schuljahres infolge Krankheit des Schülers/der Schülerin bzw. Krankheit der Fachlehrkraft hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Unterrichtsentgelte. Bei längerer Krankheit des Schülers/der Schülerin wird auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests eine Ermäßigung von 50% der Entgelte für den entsprechenden Zeitraum gewährt.

§ 9 Unterrichtsstätten

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In begründeten Ausnahmefällen kann er unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben digital durchgeführt werden. Beim Einsatz digitaler Unterrichts- oder Ergänzungsformate liegt die Entscheidungshoheit über die genutzte Technologie (Apps, Plattformen) bei der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden bzw. Erziehungsberechtigten, die schülerseitigen Voraussetzungen zur Nutzung zu schaffen.

§ 10 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des vereinbarten Unterrichts. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 11 Öffentliches Auftreten

Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 12 Instrumente

(1) Grundsätzlich sollte der Schüler/die Schülerin bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen.
(2) Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente auch gegen ein monatliches Leihentgelt an die Schüler ausgeliehen werden. Ein Recht auf schuleigene Instrumente besteht jedoch nicht.
(3) Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr; sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers/der Entleiherin bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler/die Schülerin bei der Lehrkraft zu erkundigen. Mit Reparaturen u. ä. dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
(4) Für Verlust und Beschädigung hat der Entleiher/die Entleiherin bzw. haben die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
(5) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
(6) Für die Ensemble- und Orchesterarbeit kann die Schulleitung auf Antrag Instrumente befristet ohne Leihentgelt zur Verfügung stellen.

§ 13 Gesundheitsbestimmungen

(1) Schulleitung und Lehrkräfte sollten über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler informiert werden.
(2) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz, Gesetz zur Verhütung und Bestimmung übertragbarer Krankheiten) zu beachten.
(3) Sollten Schülerinnen/Schüler wegen eines Infektes den Unterricht an der allgemeinbildenden Schule nicht besuchen können, so kann auch kein Präsenzunterricht an der Musikschule erteilt werden. Akut erkrankte Schülerinnen und Schüler müssen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Es besteht aber die Möglichkeit, dass der Unterricht während der regulären Unterrichtszeit online erteilt wird.
(4) Hygienische Grundregeln (Niesen in Armbeuge, regelmäßiges Händewaschen) sind einzuhalten.

§ 14 Bescheinigung

Dem Schüler/der Schülerin wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 15 Kommunikation

Die Kommunikation der Musikschule erfolgt vorrangig über die Musikschul-App „Musikschule Ehingen“, die kostenlos erhältlich ist. Mitteilungen, die über die App veröffentlicht werden, gelten als bekanntgegeben. Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, die die App nicht verwenden, sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich über die Homepage der Musikschule über aktuelle Informationen zu informieren.

§ 16 Daten / Datenschutz

(1) Für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt und verarbeitet die Musikschule folgende Daten: Stammdaten, Kontaktdaten, Vertragsdaten und Abrechnungsdaten.
(2) Eine Weitergabe folgender Daten darf an einen Musikverein erfolgen, sofern der Schüler/die Schülerin von diesem einen Zuschuss zu den Musikschulentgelten erhält: Stammdaten, Kontaktdaten und Vertragsdaten.
(3) Mit der Anmeldung willigen die Erziehungsberechtigten/Teilnehmenden ein, dass die Namen der Teilnehmenden in Konzertprogrammen abgedruckt werden dürfen.
(4) Diese Datenschutz-Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 17 Ausnahmen

(1) Die Schulleitung ist berechtigt, außerhalb der Entgeltordnung Kursentgelte für Sonderveranstaltungen anhand der entstehenden Kosten festzusetzen und Verkaufserlöse sowie Kostenersatz für die Bereitstellung besonderer Leistungen zu regeln.
(2) In begründeten Härtefällen kann die Schulleitung Ausnahmen von Regelungen in der Schulordnung zulassen, wenn dies im Interesse eines geordneten Schulbetriebs erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Während des Unterrichts und bei Musikschulauftritten, Chor- und Orchesterfahrten sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Schülerinnen und Schüler gegen Unfälle im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
(2) Dies gilt nicht, wenn der Unfallschaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Schülerin/des Schülers verursacht wurde.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Schul- und Benutzungsordnung tritt am **01.03.2027** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schul- und Benutzungsordnung der Musikschule der Stadt Ehingen vom **01.03.2025** außer Kraft.

Ehingen, 12.11.2026
gez.
Alexander Baumann
Oberbürgermeister